

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
Abteilung IV/11  
z.H. Herrn AL Dr. Martin Walter Vock, LL.M.  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Unser Zeichen 1268/20 KG  
Sachbearbeiter Mag. Goldhahn/EM/  
Mag. Steger  
Telefon +43-1-811 73-250  
E-Mail goldhahn@ksw.or.at  
Datum 11. März 2020

**Stellungnahme zum Entwurf des 2. Finanz-Organisationsreformgesetz (2. FORG)**  
**GZ: 2020-0.092.623**

Sehr geehrter Herr Dr. Vock,

die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des 2. Finanz-Organisationsreformgesetz (2. FORG).

Wir merken an, dass entgegen vielfacher Forderung durch die KSW und mehrfacher Zusage des BMF wieder einmal die Frist für die Begutachtung mit fünf Arbeitstagen definitiv zu kurz ist, um eine halbwegs vollständige qualifizierte Stellungnahme zu erstellen.

**Zu Artikel 1 – Änderung der Bundesabgabenordnung**

**Zu Z 4 - § 54a BAO - Unterstützungsleistungen innerhalb der Bundesfinanzverwaltung**

Es ist uE begrüßenswert, dass angesichts der gravierenden Änderungen in der Finanzverwaltungsorganisation eine Aufweichung des Grundsatzes: „Der Risikotragung des Einschreiters“ (§ 50 BAO alt) erfolgt. Ein beim Finanzamt Österreich eingebrachtes Anbringen, das an die zuständige Behörde adressiert ist, ist weiterzuleiten und gilt als fristgerecht eingebracht.

UE wäre es jedoch wünschenswert, dass dies auch für Fälle gilt, in denen das Anbringen an das Finanzamt Österreich adressiert ist. Ansonsten stellt sich der Anwendungsbereich sehr eng dar – zwar wäre die Adressierung an das Finanzamt Österreich in sich konsistent, aber die Einreichung erfolgt irrtümlich bei der unzuständigen Behörde.

Wir regen daher an, dass nicht nur das Finanzamt Österreich Anträge an die zuständigen Bundesbehörden (FA-GroßBP und Amt für Betrugsbekämpfung) weiterzuleiten hat, sondern auch der umgekehrte Weg berücksichtigt wird. Auch scheint eine derartige Unterstützungsleistung wechselseitig auch beim Zollamt Österreich als sinnvoll. Somit wäre die Unterstützungsleistung zwischen den Abgabenbehörden des Bunds und des Amts für Betrugsbekämpfung wechselseitig gewährleistet.

Uns erscheint dies auch notwendig, weil für den Steuerpflichtigen durch den Ausdruck „Finanzamt Österreich“ indiziert wird, dass es nur mehr ein einziges Finanzamt gibt, welches für das gesamte Bundesgebiet und für alle Finanzamtsaufgaben zuständig ist. Siehe dazu auch die Anmerkung zu § 61 BAO.

### **Zu Z 6 - § 61 BAO**

Ebendort findet sich folgende Zuständigkeit (inhaltlich bereits durch das 1. FORG umgesetzt):

*§ 61 wird wie folgt geändert:*

*Abs. 4 lautet:*

*„(4) Das Finanzamt für Großbetriebe ist jedenfalls zuständig für*

*1. die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgesehene Rückzahlung von Abgaben;*

Dies bedeutet dann wohl auch, dass Anträge von natürlichen Personen, welche auch Anträge auf Rückerstattung von Kleinbeträgen umfassen, vom FA Großbetriebe zu behandeln sind. Es erscheint uns unwahrscheinlich, dass solche Steuerpflichtige, welche einen Rückerstattungsantrag auf Grund von Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung stellen wollen, hinsichtlich der Zuständigkeit an das Finanzamt für Großbetriebe denken. Wir regen an, dies durch eine entsprechende Regelung (zB Gültigkeit der Anträge auch bei Einreichung beim Finanzamt Österreich) zu berücksichtigen und die Risikotragung des Einschreiters insoweit zu verhindern.

### **Zu Z 9 - 5. Zentrale Services**

Einer der großen Meilensteine der Neuorganisation wird wieder über Bord geworfen:

Aus regionaler Sicht bringt die neue Struktur sicher nicht nur Fortschritte. Ein Vorteil, den wir als äußerst positiv gewertet haben, ist die Vereinheitlichung der Rechtsauslegung durch jene Behörde, die auch die Verantwortung für eine Entscheidung zu tragen hat und auch als Behörde unmittelbar in das Verfahren involviert ist.

Nun würde durch eine Einrichtung „Zentrale Services“ wieder eine als „Unterstützung“ gedachte Einrichtung, die nicht in den Fall involviert ist, aus der Ferne fachliche Beurteilungen treffen, ohne selbst Verantwortung übernehmen zu müssen. Die Entscheidungsträger der zuständigen Behörde, die den Sachverhalt erheben und abwägen müssen, ziehen sich dann wieder auf die „Expertenmeinung“ zurück.

Wir regen daher an, die Rechtsauslegung jener Behörde zu zuordnen, die entscheidet und sie nicht (wieder) in eine andere als vermeintliche „Unterstützung“ gedachte Einrichtung auszulagern. Schließlich ist die einheitliche Rechtsauslegung keine Unterstützungs- oder Servicefunktion, sondern eine Kernfunktion einer Behörde der Verwaltung.

## **Zu Artikel 2 – Änderung des Finanzstrafgesetzes**

### **Zu Z 2. - § 56b Abs. 1 FinStrG**

Die Ton- und Bildaufnahme ist der richtige Schritt in die Zukunft und sollte zum Standard werden. Wir regen an vorzusehen, dass auf Verlangen des Betroffenen auch die Fragen in der Niederschrift verschriftlicht werden (folglich wäre auch eine Anpassung von § 56a Abs 3 FinStrG notwendig).

### **Zu Z 11. - §§ 197 und 198 FinStrG**

Entgegen zur Regelung in § 198 FinStrG, wo auf den Zeitpunkt des Beginns des Strafverfahrens abgestellt wird, enthält § 197 FinStrG keinen derart eindeutigen Zeitpunkt, sodass offen ist, was der maßgebliche Zeitpunkt für die Anknüpfung der Zuständigkeit gem § 197 Abs 1 Satz 1 FinStrG ist. Bedeutung könnte diese Frage zB bei einem Wechsel des Wohnsitzes während des Ermittlungsverfahrens oder bei einer abweichenden Beurteilung des Mittelpunkts der Lebensinteressen erlangen. Daher regen wir eine Klarstellung an.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer an das Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

MMag. Dr.iur. Verena Trenkwaller, LL.M. e.h.  
(Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht)

Dr. Gerald Klemment, LL.M. e.h.  
(Kammerdirektor)

#### Referenten:

Mag. Dr. Rainer Brandl  
Mag. Dr. Oliver Kempf  
Mag. Dr. iur Jürgen Reiner LL.M.  
Univ.-Prof. Dr. Andreas Scheil  
Mag. Norbert Schrottmeyer  
Mag. Stefan Schuster PMBA MSc LL.M.  
Mag. Thomas Strobach  
ao. Univ.-Prof. Dr. Michael ,Tanzer